S 6 KA 38/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KA 38/01
Datum	26.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 KA 3/03
Datum	31.03.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 26. November 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Der KlÃ¤ger hat dem Beklagten auch die Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der 1937 geborene KlÃ¤ger ist bzw. war seit 1. MÃ¤rz 1977 ordentlicher Professor fÃ¼r PÃ¤dagogik an der UniversitÃ¤t W. (vgl. Urkunde vom 1. Februar 1977). Er war seit 1977 im Bereich der KV SÃ¼dwÃ¼rttemberg und ist seit 1977 im Bereich der KV Bayern im Rahmen des Delegationsverfahrens als Psychologischer Psychotherapeut tÃ¤tig.

Mit Formularantrag vom 4. November 1998 hat der KlÃ¤ger Antrag auf bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung als Psychotherapeut gestellt. Mit Schreiben vom 4. November 1998 hat der KlÃ¤ger um eine LÃ¶sung gebeten, die ihm bis zum Erreichen der Altersgrenze in ca. sechs Jahren die weitere Mitwirkung an der kassenÃ¤rztlichen Versorgung erlaube. Laut

einer NebentÃ¤tigkeitsgenehmigung des Bayerischen Staatsministeriums fÃ¼r Wissenschaft und Kunst vom 23. Juni 1987 ist dem KlÃ¤ger eine TÃ¤tigkeit als Psychotherapeut im Umfang von bis zu einem Arbeitstag je Woche erlaubt. In dem Genehmigungsbescheid wird davon ausgegangen, dass die NebentÃ¤tigkeit vorwiegend an Wochenenden oder an Werktagen in den spÃ¤ten Nachmittags- oder Abendstunden ausgeÃ¼bt wird. Auf Art.73 Abs.3 BayBG, die Bayerische NebentÃ¤tigkeitsvorordnung sowie die Bayerische HochschullehrernebentÃ¤tigkeitsverordnung wurde Bezug genommen. Mit weiterem Schreiben vom 19. MÃ¤rz 1999 hat der KlÃ¤ger mitgeteilt, dass sich die von ihm nachgewiesenen 377 Behandlungsstunden innerhalb des gesetzlichen Drei-Jahres-Zeitraumes annÃ¤hernd gleichmÃ¤Ãig auf diesen Zeitraum verteilen wÃ¼rden, sodass die geforderten 250 Stunden binnen eines Jahres nicht erreicht wÃ¼rden. Sollte eine Zulassung nicht mÃ¶glich sein, bitte er zumindest um eine fallbezogene ErmÃ¤chtigung, die es ihm erlaube, die bereits begonnenen Behandlungen zu Ende zu fÃ¼hren.

Der Zulassungsausschuss Ãrzte Unterfranken hat mit Beschluss vom 4. Juni 1999 den Antrag des KlÃ¤gers auf bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung abgelehnt. Der KlÃ¤ger habe in dem maÃgeblichen vom Gesetzgeber festgelegten Drei-Jahres-Zeitraum 377 psychotherapeutische Behandlungsstunden zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung nachgewiesen (vgl. HÃ¤ufigkeitsstatistiken der KVB). Innerhalb eines zusammenhÃ¤ngenden Zeitraums von hÃ¶chstens zwÃ¶lf Monaten seien maximal (Quartale 2/96 bis 1/97) 152 psychotherapeutische Behandlungsstunden zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht worden. Damit liege eine ausreichende Teilnahme an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Krankenversicherter im Sinne von Â§ 95 Abs.10 Satz 1 Nr.3 SGB V nicht vor. Im Ãbrigen stehe der Zulassung des KlÃ¤gers auch Â§ 20 Abs.1 Ãrzte-ZV entgegen, da ihm als NebentÃ¤tigkeit eine psychotherapeutische TÃ¤tigkeit in eigener Praxis von maximal einem Arbeitstag pro Woche gestattet worden sei. Hiergegen richtet sich der Widerspruch des KlÃ¤gers vom 23. Juni 1999. Der KlÃ¤ger hÃ¤lt die Ãbergangsvorschrift des Â§ 95 Abs.10 SGB V fÃ¼r verfassungsrechtlich bedenklich und stÃ¼tzt sich dabei auf ein ihm allerdings nicht im Wortlaut vorliegendes Gutachten von Prof.Dr.R â¦ In anderen BundeslÃ¤ndern â wie z.B. Baden-WÃ¼rttemberg â wÃ¼rden die 250 Stunden nicht in einem Jahr, sondern fÃ¼r den gesamten Drei-Jahres-Zeitraum verlangt, sodass er mit seinen 377 Stunden ohne weiteres zugelassen worden wÃ¤re. Wenn diese strikte bayerische Auffassung Bestand haben sollte, wÃ¼rde eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte in den einzelnen BundeslÃ¤ndern die Folge sein. Die bayerische 250-Stunden-HÃ¼rde finde in den Motiven des Gesetzgebers gerade keine StÃ¼tze und werde auch vor den Sozialgerichten keinen Bestand haben. Im Ãbrigen stehe er trotz seiner TÃ¤tigkeit als UniversitÃ¤tsprofessor in ausreichendem Umfange als Psychologischer Psychotherapeut fÃ¼r die Behandlung von Patienten zur VerfÃ¼gung. Die Beigeladene zu 1) hat zu dem Widerspruch mit Schriftsatz vom 20. MÃ¤rz 2001 Stellung genommen. In dem Schriftsatz wurde insbesondere auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 8. November 2000, Az.: B 6 KA 22/00 R hingewiesen, das das Erfordernis eines Behandlungsumfangs von 250 Stunden innerhalb eines halben bis zu einem Jahr bestÃ¤tigt habe. Diesem Erfordernis

komme der KlÃ¤ger in dem fÃ¼r ihn gÃ¼nstigsten Jahreszeitraum (Quartale 2/96 bis 1/97) mit 152 psychotherapeutischen Behandlungsstunden zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung nicht nach. Der Erteilung einer bedarfsunabhÃ¤ngigen Zulassung stehe des Weiteren entgegen, dass der KlÃ¤ger derzeit an der UniversitÃ¤t W. beschÃ¤ftigt sei.

Der Beklagte hat mit Beschluss vom 29. MÃ¤rz 2001/Bescheid vom 21. August 2001 den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Beschluss des Zulassungsausschusses Ãrzte-Unterfranken vom 10. April 1999 zurÃ¼ckgewiesen. Der Antrag der KVB-Bezirkstelle Unterfranken auf sofortige Vollziehung der Entscheidung wurde ebenfalls zurÃ¼ckgewiesen. Der KlÃ¤ger weise bereits keinen ausreichenden Besitzstand gemÃ¤Ã Â§ 95 Abs.10 Satz 1 Nr.3 SGB V auf. Mit den im Delegationsverfahren erbrachten 377 Behandlungsstunden sei der vom BSG fÃ¼r erforderlich gehaltene Mindestumfang nicht erreicht. Bei der 129 Arbeitswochen (= 43 Arbeitswochen/Jahr in drei Jahren) umfassenden BehandlungstÃ¤tigkeit betrage die durchschnittliche wÃ¶chentliche Behandlungszeit 2,92 Stunden, diese mache nicht annÃ¤hernd eine HalbtagstÃ¤tigkeit aus. Eine solche umfasse 17,5 bis 18 Wochenstunden. Das dabei erzielte GKV-Erwerbseinkommen von monatlich an die 1.048,00 DM (377 Behandlungsstunden x 100,00 DM: 36 Monate) Ã¼bersteige zwar die durchschnittliche monatliche GeringfÃ¼gigkeitsgrenze von 585,00 DM erheblich. Damit werde aber nicht 1/5 des Gesamterwerbseinkommens erreicht, denn dieses habe sicher mehr als 5.240,00 DM (= Summe des GKV-Erwerbseinkommens und des Ã¼brigen Erwerbseinkommens aus selbststÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit wie aus der Behandlung von Privatzahlern und unselbststÃ¤ndiger BeschÃ¤ftigung als ordentlicher Professor fÃ¼r PÃ¤dagogik an der UniversitÃ¤t W.) betragen. Damit seien die Kriterien der Spruchpraxis des Beklagten nicht erfÃ¼llt. Auf die Frage der persÃ¶nlichen NichtverfÃ¼gbarkeit im erforderlichen MaÃe fÃ¼r die Versorgung der Versicherten (Â§ 20 Abs.1 Ãrzte-ZV) komme es nach alledem nicht mehr an. Hiergegen richtet sich die Klage vom 14. September 2001 zum Sozialgericht NÃ¼rnberg. Die vom BSG in den angesprochenen Urteilen vom 8. November 2000 entwickelten GrundsÃ¤tze seien auf Grund der dort getroffenen Fallauswahl auf seinen Fall nicht anwendbar. FÃ¼nf der sechs entschiedenen Klagen von Psychothe- rapeuten hÃ¤tten schon auf den ersten Blick erkennbar wenig "schÃ¼tzenswerte Substanz", da sie von mehr oder weniger BerufsanfÃ¤ngern stammten, die teils noch kaum in freier Praxis tÃ¤tig gewesen seien. Es kÃ¶nne nicht der Sinn des Gesetzes sein, jemanden, der 30 Jahre kassentherapeutisch tÃ¤tig gewesen sei, mit diesen BerufsanfÃ¤ngern auf die gleiche Stufe zu stellen. Zur Frage der "schÃ¼tzenswerten Substanz" in einem solchen Falle habe das BSG noch nicht Stellung genommen. Den Beklagten treffe der Vorwurf, dass er ErwÃ¤gungen, fÃ¼r die das BSG-Urteil Spielraum geboten hÃ¤tte, nicht angestellt habe. Er bitte das Gericht anzuerkennen, dass vor dem geschilderten individuellen Hintergrund 377 Behandlungsstunden im Zeitfenster ausreichten, um eine "schÃ¼tzenswerte Substanz" im Sinne des BSG-Urteils anzuerkennen. Im Ãbrigen hat der KlÃ¤ger nochmals bekrÃ¤ftigt, dass seine TÃ¤tigkeit als Hochschullehrer einer Zulassung nach der Ãrzte-ZV nicht in Wege stehe.

Zu der Klage hat sich die Beigeladene zu 1) mit Schriftsatz vom 12. Juni 2002

geÃ¤uÃ□ert. Sowohl der Zulassungsausschuss Ã□rzte-Unterfranken als auch der Berufungsausschuss Ã□rzte Bayern hÃ¤tten zu Recht festgestellt, dass der Umfang der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers im sog. Zeitfenster von insgesamt 377 Stunden den vom Bundessozialgericht gestellten Anforderungen an eine Teilnahme im Sinne von Â§ 95 Abs.10 Satz 1 Nr.3 SGB V nicht genÃ¼ge. Des Weiteren werde auf das kÃ¼rzlich ergangene Urteil des BSG vom 30. Januar 2002 (Az.: B 6 KA 20/01 R und B 6 KA 73/00 R) verwiesen, wonach nur eine BeschÃ¤ftigung von hÃ¶chstens einem Drittel der Ã¼blichen Wochenarbeitszeit, also ca. 13 Stunden wÃ¶chentlich, fÃ¼r vereinbar mit der Zulassung angesehen werde. DarÃ¼ber hinaus genÃ¼ge bereits die abstrakte MÃ¶glichkeit einer sog. Interessen- und Pflichtenkollision im Sinne des Â§ 20 Abs.2 Ã□rzte-ZV in Bezug auf die Patienten, eine Unvereinbarkeit mit der vertragspsychotherapeutischen TÃ¤tigkeit anzunehmen. Indem der KlÃ¤ger selbst vortrage, die psychotherapeutischen Behandlungen hÃ¤tten ihm als zentrales Forschungsfeld gedient, rÃ¤ume er eine Vermischung seiner beiden TÃ¤tigkeitsbereiche im oben genannten Sinne sogar ausdrÃ¼cklich ein. Hierzu hat nochmals der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 9. Juli 2002 Stellung genommen. Die ambulante BehandlungstÃ¤tigkeit als Psychologischer Psychotherapeut habe â□□ wie von der Beigeladenen zu 1) gefordert â□□ einen von zwei gleich zu gewichtenden Schwerpunkten der beruflichen TÃ¤tigkeit gebildet. Dies sei bei ihm Ã¼ber einen Zeitraum von 30 Jahren so gewesen. Dabei mÃ¼sse die besondere dienstrechtliche Stellung und die besonderen Arbeitsbedingungen eines Professors berÃ¼cksichtigt werden. Die Beigeladene zu 1) wie schon der Beklagte hÃ¤tten sich bislang nicht zu der Frage geÃ¤uÃ□ert, ob die Ã□rzte-ZV ein geeignetes und verfassungsrechtlich zulÃ¤ssiges Instrument sei, um die Zulassungsfragen der Psychologischen Psychotherapeuten zu regeln, und ob die Ã□bergangsregelungen in Â§ 95 Abs.10 SGB V bzw. deren vom BSG bestÃ¤tigte Konkretisierung durch die KVen mit Art.12 GG vereinbar seien. Zu dieser Frage habe das BSG mangels geeigneter FÃ¤lle noch nicht Stellung nehmen kÃ¶nnen. Der KlÃ¤ger ist mit Schriftsatz vom 1. Oktober 2002 bei seiner Auffassung geblieben, dass das Urteil des Bundessozialgerichts vom 8. November 2000 wie auch das jÃ¼ngere Urteil des Bundessozialgerichts vom 30. Januar 2002 mit seinem Fall nicht vergleichbar sei und auch der von der Beigeladenen zu 1) genannte Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. MÃ¤rz 2001 nicht auf seinen Fall angewendet werden kÃ¶nne. Schon gar nicht habe das BVerfG der Spruchpraxis des BSG eine verfassungsrechtliche Blankovollmacht erteilt.

Das Sozialgericht NÃ¼rnberg hat mit Urteil vom 26. November 2002 die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger erfÃ¼lle zum einen das Erfordernis der Teilnahme im Sinne von Â§ 95 Abs.10 Satz 1 Nr.3 SGB V mit den von ihm erbrachten 377 Behandlungsstunden innerhalb des Zeitfensters nicht. Einer einschrÃ¤nkungslosen Zulassung des KlÃ¤gers zur vertragstherapeutischen Versorgung stehe auch Â§ 20 Abs.1 Ã□rzte-ZV entgegen. Weiter ergebe sich schon nach den eigenen Angaben des KlÃ¤gers, dass die TÃ¤tigkeit an der UniversitÃ¤t W. den Schwerpunkt der beruflichen TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers darstelle. Der KlÃ¤ger sei durch die Lehrverpflichtung von acht Wochenstunden in die Betriebsstruktur der UniversitÃ¤t W. eingebunden.

Hiergegen richtet sich die Berufung des KlÃ¤gers vom 9. Januar 2003 zum

Bayerischen Landessozialgericht. Das angefochtene Urteil beruhe auf einer Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches GehÃ¶r. Der Vorsitzende Richter habe den mÃ¼ndlichen Vortrag zwar zugelassen, aber durchblicken lassen, dass er seine Meinung bereits gebildet habe, die sich an den Vorgaben der genannten BSG-Urteile orientiere. Deswegen bestehe die BerufungsbegrÃ¼ndung am zweckmÃ¤Ãigsten darin, dass er die KlagebegrÃ¼ndung, die er dem SG mÃ¼ndlich vorgetragen habe, nochmals im Detail darlege. Die AusfÃ¼hrungen hÃ¤tten sich auf zwei Fragen, nÃ¤mlich die verfassungskonforme Auslegung der Ãberleitungsvorschriften zum Psychotherapeutengesetz in Â§ 95 Abs.10 SGB V und die besondere Rechtstellung des Hochschullehrers im Hinblick auf seine VerfÃ¼gbarkeit nach Â§ 20 Ãrzte-ZV, erstreckt. Der Gesetzeswortlaut wÃ¼rde seine bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung erlauben. Im Wege stehe allein die von der KBV und dem BSG vorgenommene Konkretisierung. Diese sei es, die die verfassungsmÃ¤Ãigen Rechte der bisherigen nebenberuflichen Leistungserbringer verletzen wÃ¼rden. Weiter vertrete er mit Entschiedenheit die Auffassung, dass die Ãrzte-ZV auf seinen Fall nicht anwendbar sei. Abgesehen davon wÃ¤re bei der Frage der zureichenden "VerfÃ¼gbarkeit" im Sinne des Â§ 20 Ãrzte-ZV die besondere Rechtstellung des Hochschullehrers zu berÃ¼cksichtigen, der keiner Arbeitszeitregelung unterliege. Die Beigeladene zu 1) hat hierzu mit Schriftsatz vom 3. April 2003 Stellung genommen. Eine Verletzung formellen Rechts liege nicht vor. Soweit der KlÃ¤ger von einer vorgefassten Meinung des Richters am SG ausgegangen sei, hÃ¤tte er die MÃ¶glichkeit gehabt, einen Befangenheitsantrag zu stellen. Das angefochtene Urteil des SG NÃ¼rnberg sei zudem auch materiell-rechtlich zutreffend ergangen. Die Voraussetzungen der Teilnahme an der vertragspsychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne des Â§ 95 Abs.10 Satz 1 Nr.3 SGB V lÃ¤gen nicht vor. Der KlÃ¤ger hat zuletzt mit Schriftsatz vom 12. April 2003 geltend gemacht, dass das rechtliche GehÃ¶r nicht nur die reine akustische Aufnahme des Vortrags, sondern auch die rechtliche WÃ¼rdigung und AbwÃ¤gung der vorgetragenen Argumente bedeute. Auch der letzte Schriftsatz der Beigeladenen zu 1) lasse jegliches Eingehen auf seine Argumente vermissen.

Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 31. MÃ¤rz 2004 hat der KlÃ¤ger dem Senat die schriftliche Fixierung der von ihm zuvor erfolgten AusfÃ¼hrungen Ã¼bergeben.

Der KlÃ¤ger stellt den Antrag, das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 26. November 2002 sowie den Bescheid des Beklagten vom 21. August 2001 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, Ã¼ber den Widerspruch des KlÃ¤gers vom 23. Juni 1999 gegen den Beschluss des Zulassungsausschusses Ãrzte-Unterfranken vom 4. Juni 1999 erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats zu entscheiden.

Die Beigeladene zu 1), 2) 4) und 5) stellen den Antrag, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat liegen die Akte des Zulassungsausschusses Ãrzte-Unterfranken, die Akte des Beklagten, die Akten des Sozialgerichts NÃ¼rnberg mit den Aktenzeichen S 6 KA 38/01 und S 6 KA 3/00 ER sowie die Akte des Bayerischen

Landessozialgerichts mit dem Aktenzeichen L 12 KA 3/03 zur Entscheidung vor, die zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden und auf deren weiteren Inhalt ergÃ¤nzend Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die nach Â§ 143 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte sowie gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs.1 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht NÃ¼rnberg hat mit dem angefochtenen Urteil vom 26. November 2002 die Klage des KlÃ¤gers zu Recht abgewiesen. Der Bescheid des Beklag- ten vom 21. August 2001, der allein Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist (vgl. z.B. BSG SozR 3-2500 Â§ 96 Nr.1, S.5 f.), ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung als Psychologischer Psychotherapeut am Sitz seiner Praxis in V. , R. StraÃe, das in einem Ã¼berversorgten Planungsbereich liegt, da er die Voraussetzungen des Â§ 95 Abs.10 Satz 1 Nr.3 SGB V nicht erfÃ¼llt.

GemÃ¤Ã Â§ 95 Abs.10 SGB V (eingefÃ¼gt durch Art.2 Nr.11 des Gesetzes Ã¼ber die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 16. Juni 1998 â BGBl.I S.1311 -) sind Psychologische Psychotherapeuten zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung zuzulassen, wenn sie bis zum 31. Dezember 1998 die Voraussetzungen der Approbation nach Â§ 12 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) sowie des Fachkundenachweises nach Â§ 95c Satz 2 Nr.3 SGB V erfÃ¼llt und den Antrag auf Erteilung der Zulassung gestellt haben (Satz 1 Nr.1), darÃ¼ber hinaus mÃ¼ssen sie bis zum 31. MÃ¤rz 1999 die Approbationsurkunde vorgelegt (Satz 1 Nr.2) und in der Zeit vom 25. Juni 1994 bis 24. Juni 1997 (sog. Zeitfenster) an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der GKV teilgenommen haben (Satz 1 Nr.3 a.a.O.). Zwischen den Beteiligten ist allein letztere Voraussetzung umstritten, die Ã¼brigen Voraussetzungen werden vom KlÃ¤ger erfÃ¼llt. Die Auslegung des Merkmals der "Teilnahme" an der Versorgung im Sinne des Â§ 95 Abs.10 Satz 1 Nr.3 SGB V wird durch die Funktion der Vorschrift bestimmt, fÃ¼r HÃ¤rtefÃ¤lle eine Ausnahme von dem Grundsatz der bedarfsabhÃ¤ngigen Zulassung der Psychologischen Psychotherapeuten zu ermÃ¶glichen (vgl. BSG SozR 3-2500 Â§ 95 Nr.25 S.111 unter Hinweis auf BT-Drucksache 13/9212 S.40 und BSG SozR 3-2500 Â§ 95 Nr.25 S.103). Es geht dabei nicht um den Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der GKV als solchen, sondern lediglich um die MÃ¶glichkeit, sich an einem Ort niederzulassen, der auf der Grundlage der im Rahmen der Bedarfsplanung getroffenen Feststellungen bereits Ã¼berversorgt ist, das heiÃt, fÃ¼r den ÃberkapazitÃ¤ten auf Seiten der psychotherapeutischen Leistungserbringer bestehen. Zulassungsbewerbern, die sich bei der Auswahl des Praxissitzes typischerweise an ihrem bisherigen Lebensmittelpunkt orientieren, wird grundsÃ¤tzlich zugemutet, dass sie den Ort ihrer Zulassung nicht nach eigenen WÃ¼nschen frei wÃ¤hlen kÃ¶nnen, sondern sich nach dem Versorgungsbedarf der Versicherten richten. Eine Ausnahme davon sieht Â§ 95 Abs.10 SGB V nur fÃ¼r Zulassungsbewerber vor, die bereits im Zeitfenster an der Versorgung der Versicherten der GKV teilgenommen haben. Diese BegÃ¼nstigung ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Betroffene bereits unter

Einsatz von Arbeitskraft und finanziellen Mitteln eine eigene Praxis eingerichtet und in einem rechtlich erheblichen Umfang betrieben hat. Sowohl in Bezug auf die Inanspruchnahme der Arbeitskraft des Psychologischen Psychotherapeuten als auch im Hinblick auf den wirtschaftlichen Ertrag seiner Praxis muss dabei in eigener Praxis annÃ¤hernd das fÃ¼r eine BerufstÃ¤tigkeit typische AusmaÃ erreicht worden sein. Daraus ergibt sich, dass der Begriff der "Teilnahme" die eigenverantwortliche Behandlung von Versicherten der GKV in anerkannten Behandlungsverfahren in eigener Praxis und mit einem bestimmten Behandlungsumfang erfordert. Die nachhaltig auf die ambulante psychotherapeutische Versorgung von Versicherten der GKV ausgerichtete TÃ¤tigkeit muss zudem zumindest einen von zwei gleich zu gewichtenden Schwerpunkten der beruflichen TÃ¤tigkeit des Betroffenen gebildet haben (BSG SozR 3-2500 Â§ 95 Nr.25 S.126 sowie BSG, Urteil vom 11. September 2002, B 6 KA 41/01 R S.9). Vor diesem Hintergrund erfordert die "Teilnahme" im Sinne von Â§ 95 Abs.10 Satz 1 Nr.3 SGB V grundsÃ¤tzlich eine VortÃ¤tigkeit, die sich auf 250 an Versi- cherten der GKV erbrachte Behandlungsstunden belÃ¤uft, welche â innerhalb des Zeitfensters â konzentriert in einem Halbjahreszeitraum erbracht wurden. Dieser Wert, der umgerechnet ca. 11,6 Behandlungsstunden wÃ¶chentlich ergibt, erreicht bei groÃzÃ¼giger Betrachtung unter BerÃ¼cksichtigung des Begleitaufwandes ungefÃ¤hr die HÃ¤lfte des zeitlichen Aufwandes, der in der gleichen Zeit von einem ausschlieÃlich in eigener voll ausgelasteter Praxis tÃ¤tigen Psychotherapeuten im Regelfall bewÃ¤ltigt wird.

Ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen liegt beim KlÃ¤ger keine ausreichende Teilnahme an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten der GKV vor. Der KlÃ¤ger weist auf der Grundlage der wegen der Teilnahme des KlÃ¤gers am Delegati- onsverfahrens vorliegenden HÃ¤ufigkeitsstatistiken â was zwischen den Beteiligten auch nicht mehr streitig ist â 377 erbrachte Behandlungsstunden im Zeitfenster auf (die Behandlungsstunden verteilen sich auf die Quartale wie folgt: 3/94: 24 Behandlungsstunden, Quartal 4/94: 26, Quartal 1/95: 27, Quartal 2/95: 21, Quartal 3/95: 14, Quartal 4/95: 36, Quartal 1/96: 39, Quartal 2/96: 44, Quartal 3/96: 23, Quartal 4/96: 38, Quartal 1/97: 47 und Quartal 2/97: 38). Es handelt sich im Wesentlichen um die aus der GebÃ¼hrenordnung abgeleiteten besonderen Kennzeich- nungsziffern nach den Psychotherapie-Vereinbarungen 8720 (Kurzzeittherapie/Probatorische Sitzung entspricht 871 BMÃ/E-GO), 8722 (Einzeltherapie entspricht 872 BMÃ/E-GO) und 8725 (Einzeltherapie entspricht 877 BMÃ/E-GO). Wenn man die erbrachten Behandlungsstunden gleichmÃ¤Ãig auf den Drei-Jahres-Zeitraum des Zeitfensters verteilen wÃ¼rde, was nach der Rechtsprechung des BSG allerdings nicht zulÃ¤ssig ist (vgl. BSG SozR 3-2500 Â§ 95 SGB V Nr.25 S.126), kÃ¤me man bei einer angenommenen Arbeitszeit von 43 Wochen pro Jahr wegen Urlaubs- bzw. Krankheitszeit auf einen Stundenanteil pro Woche von 2,92 Behandlungsstunden. Abzustellen ist nach dem BSG allerdings auf einen Halbjahreszeitraum innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraumes (vgl. BSG a.a.O., S.126 sowie auch BSG, Urteil vom 11. September 2002, B 6 KA 41/01 R, MedR 2003, 359 ff.). Wenn man hier den fÃ¼r den KlÃ¤ger gÃ¼nstigsten Halbjahreszeitraum heranzieht (Quartale 4/96 und 1/97 bzw. 1/97 und 2/97), kommt man auf 3,95 Stunden pro Woche. Auf der Grundlage des fÃ¼r den KlÃ¤ger gÃ¼nstigsten Jahreszeitraums (Quartale 2/96 bis 1/97)

kommt man auf 3,53 Behandlungsstunden pro Woche. Egal auf welchen Zeitraum man abstellt, erfÃ¼llt der KlÃ¤ger nicht annÃ¤hernd den vom BSG fÃ¼r erforderlich gehaltenen Behandlungsumfang von mindestens 11,6 Stunden pro Woche. Der Grund fÃ¼r den geringen Umfang an psychotherapeutischen Behandlungsstunden beim KlÃ¤ger liegt im Wesentlichen darin, dass dieser hauptsÃ¤chlich als UniversitÃ¤tsprofessor an der Philosophischen FakultÃ¤t III der UniversitÃ¤t W. tÃ¤tig war. UnabhÃ¤ngig von der vom KlÃ¤ger immer wieder in den Vordergrund gerÃ¼ckten besonderen Rechtstellung des Hochschullehrers, die vom Senat in keiner Weise in Frage gestellt wird, ergibt sich aus der vom KlÃ¤ger vorgelegten NebentÃ¤tigkeitsgenehmigung des Bayerischen Staatsministeriums fÃ¼r Wissenschaft und Kunst vom 23. Juli 1987, dass dem KlÃ¤ger eine psychotherapeutische NebentÃ¤tigkeit im Umfang von bis zu einem Arbeitstag je Woche genehmigt wurde. Das Ministerium ging dabei davon aus, dass die NebentÃ¤tigkeit vorwiegend an Wochenenden oder an Werktagen in den spÃ¤ten Nachmittags- oder Abendsstunden ausgeÃ¼bt wird. Wie der KlÃ¤ger vor dem Hintergrund seiner geringen Behandlungsstunden pro Woche und der zeitlich sehr eingeschrÃ¤nkten NebentÃ¤tigkeitsgenehmigung weiterhin behaupten kann, dass die psychotherapeutische TÃ¤tigkeit einer von zwei gleichgewichtigen Schwerpunkten seiner beruflichen Orientierung gewesen sein soll, ist fÃ¼r den Senat nicht nachvollziehbar. (vgl. zum Ganzen auch BSG SozR 3-2500 Â§ 95 Nr.25 S.125 und BSG, Urteil vom 11. September 2002, B 6 KA 41/01 R, MedR 2003, S.359 ff.).

Diese Auslegung des Â§ 95 Abs.10 Satz 1 Nr.3 SGB V verstÃ¶Ãt auch nicht gegen hÃ¶herrangiges Recht. PrÃ¼fungsmaÃstab ist hierbei zu- nÃ¤chst Art.12 Abs.1 GG, da es dem KlÃ¤ger darum geht, seine psychotherapeutische Praxis in V. in der Zukunft â vorliegend allerdings nur mehr bis zur Altersgrenze von 68 Jahren fÃ¼r die vertragspsychotherapeutische TÃ¤tigkeit â weiter betreiben zu kÃ¶nnen, sodass die damit verbundenen ErwerbsmÃ¶glichkeiten im Vordergrund des Begehrens stehen (vgl. BVerfGE 30, 292, 334 f.; 85, 360, 383). Die BeschrÃ¤nkung der Zulassung zur vertragsÃ¤rztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Versorgung in Ã¼berversorgten Gebieten stellt sich als eine BerufsausÃ¼bungsregelung dar, die vor allem zur Sicherung einer gleichmÃ¤Ãigen Versorgung der Versicherten im gesamten Bundesgebiet gerechtfertigt ist (vgl. BSGE 82, 41, 44 = SozR 3-2500 Â§ 103 Nr.2 S.13 fÃ¼r die vertragsÃ¤rztliche Versorgung; BSGE 81, 207, 212 = SozR 3-2500 Â§ 101 Nr.2 S.13 fÃ¼r die vertragszahnÃ¤rztliche Versorgung; BSGE 87, 158, 163 = SozR 3-2500 Â§ 95 Nr.25 S.110 fÃ¼r die vertragspsychotherapeutische Versorgung). Da der KlÃ¤ger vor In-Kraft-Treten des Gesetzes vom 16. Juni 1998 keinen Anspruch auf Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung hatte, beseitigt dieses Gesetz keine von ihm schon innegehabte bzw. erworbene Rechtsposition, wenn es den auf einen bestimmten Ort bezogenen Zulassungsanspruch nur unter dem Vorbehalt der GewÃ¤hrleistung einer annÃ¤hernd gleichmÃ¤Ãigen Versorgung der Versicherten der GKV gewÃ¤hrt. Zwar ist der Gesetzgeber bei der Neuordnung von BerufsausÃ¼bungsregelungen aus GrÃ¼nden des Vertrauensschutzes und der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit gehalten, Ãbergangsregelungen fÃ¼r solche Personen zu schaffen, welche die von der Neuregelung betroffene TÃ¤tigkeit in der Vergangenheit in erlaubter Weise ausgeÃ¼bt haben (BVerfGE 98, 265, 309 f.).

Solche Ãbergangsregelungen mÃ¼ssen aber nicht notwendig darauf hinauslaufen, dass die bisherige TÃ¤tigkeit in unverÃ¤nderter Form beibehalten werden darf (BVerfGE 68, 277, 287). Ein Psychologischer Psychotherapeut hat daher nicht allein deswegen Anspruch auf eine Zulassung ohne BerÃ¼cksichtigung des Bedarfs, weil er bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1998 die nach damaligem Recht erforderliche Qualifikation zur Behandlung von Versicherten der GKV besaÃ (BVerfGE SozR 3-2500 Â§ 95 Nr.24 S.103). Auf den Umstand, dass das Rechtsstaatsprinzip Vertrauensschutz auch im Hinblick auf Dispositionen gewÃ¤hrt, die der BÃ¼rger in der berechtigten Erwartung getÃ¤tigt hat, dass sich bestimmte rechtliche Ausgangsbedingungen nicht Ã¤ndern werden (BVerfGE 13, 39, 45 f.; 30, 367, 389), musste der Gesetzgeber Ã¼bergangsrechtlich nur dadurch reagieren, dass Psychologische Psychotherapeuten, die eine eigene Praxis aufgebaut und in diese in der Erwartung investiert hatten, sie zu alten Bedingungen unverÃ¤ndert weiter zu fÃ¼hren, einen gewissen Schutz genieÃen. Die sich unter diesem Gesichtspunkt ergebenden verfassungsrechtlichen Erfordernisse hat Â§ 95 Abs.10 Satz 1 Nr.3 SGB V in angemessener Weise aufgenommen und verwirklicht (vgl. BSG SozR 3-2500 Â§ 95 Nr.25 S.108 sowie BSG, Urteil vom 11. September 2002, B 6 KA 41/01 R, MedR 2003, S.359 ff.). SchlieÃlich ist darauf hinzuweisen, dass das Grundrecht der freien wissenschaftlichen BetÃ¤tigung gemÃ¤Ã Art.5 Abs.3 GG durch die Regelung des Â§ 95 Abs.10 Satz 1 Nr.3 SGB V in keiner Weise angetastet wird.

Insgesamt ist festzustellen, dass die vom KlÃ¤ger aufgeworfenen rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Fragen bereits ausfÃ¼hrlich durch die genannten Entscheidungen des Bundesso- zialgerichts, die auch vom Bundesverfassungsgericht (vgl. Beschluss vom 22. MÃ¤rz 2001, Az.: 1 BVr 409/01) bestÃ¤tigt wurden, geklÃ¤rt sind. Auch aus der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als UniversitÃ¤tsprofessor ergeben sich keine weitergehenden Fragestellungen, die durch die genannte Rechtsprechung des BSG bzw. BVerfG nicht bereits geklÃ¤rt wÃ¤ren.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs.1 und 4 SGG in der bis zum In-Kraft-Treten des 6. SGG-Ãnderungsgesetzes geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision im Sinne des Â§ 160 Abs.2 Nr.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 07.09.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024